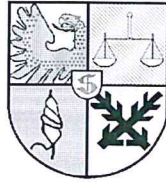


Stadt Seifhennersdorf  
Rathausplatz 01  
02782 Seifhennersdorf



## Beschlussvorlage

Nr.: 010/2024/H

<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Art:</b>	<b>Einreicher / Amt</b>
Hauptausschuss	11.01.2024	öffentlich	Bgm / HA

### Beratungsfolge

Hauptausschuss

### Sitzungstermin

11.01.2024

### Betreff

Spendenannahme

### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Spende gemäß der beigefügten Spendenliste nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

### Beratungsergebnis:

Hauptausschuss

Sitzung am: 11.01.2024

gesetzliche Anzahl Stadträte: 7+1	Ja: <b>6 + 1</b>	Nein:	Enthaltung:	Befangen:
davon anwesend: <b>6 + 1</b>	einstimmig: <b>X</b>	Mehrheitsbeschluss:	laut Beschlussvorlage	abweichender Beschluss:

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

## Begründung

Mit der Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wurde eine Regelung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen eingeführt. Demzufolge muss für jede Spende ein Annahmebeschluss vom Stadtrat / Ausschuss in öffentlicher Sitzung gefasst werden. Gemäß Hauptsatzung hat der Hauptausschuss über die Annahme bis zu einer Höhe von 1000 € zu entscheiden.

### § 73 Grundsätze der Einnahmenbeschaffung

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
  1. soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
  2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.
- (3) Die Gemeinde hat bei der Einnahmenbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
- (5) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten; die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung durch andere Bedienstete wird wirksam, wenn der Bürgermeister sie nachträglich genehmigt. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro kann die Hauptsatzung von Satz 3 abweichende Regelungen treffen. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1000 Euro können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden.

Anlage:  
Spendenliste und Beleg

### Spendenliste

Spender	Spendenbetrag	Spendenzweck
Sparkasse Oberlausitz	400,00 €	Tourismuswerbung
Fa. J. Hentschel-Thöricht	700,00 €	Tourismuswerbung

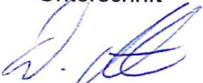

Finanzielle Auswirkungen?

- |   |    |
|---|----|
| 1.) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)        | ja |
| 2.) Jährliche Folgekosten/ -lasten                                      | €  |
| 3.) Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)                    | €  |
| Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)                           | €  |
| 4.) Einmalige oder Jährlich laufende Haushaltbelastung                  | €  |
| (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) |    |

Veranschlagung  
im Ergebnishaushalt  
**X**

im Finanzhaushalt

Produktsachkonto  
**211101**

Datum:	Unterschrift	Amt	Unterschrift Bürgermeisterin
28.12.2023		Hauptamt	

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit